

Zu § 4 ist ein Antrag gestellt worden von Herrn Carl Meißner-Elbing:
in alinea 3 statt »fünfzehn Mark« zu setzen »zwanzig Mark«.

Ich frage den Herrn Antragsteller, ob er das Wort dazu zu haben wünscht?

Herr Carl Meißner-Elbing: Meine Herren! Sie haben gehört, welchen Antrag ich Ihnen empfehlen möchte. Gestatten Sie mir, zur ganz kurzen Begründung desselben ein paar Sätze zu sagen, von denen ich glaube, daß sie keinerlei Widerspruch erfahren werden. Und zwar als ersten, daß die Lektüre des Börsenblattes nicht von so allgemeinem Interesse ist, daß irgend jemand es unternehmen wird, dasselbe zu lesen, der nicht eine sehr dringende Veranlassung dazu hat. Und zweitens, daß andererseits für den Buchhändler das Börsenblatt eine absolut unentbehrliche Basis seiner geschäftlichen Thätigkeit bildet.

Das Börsenblatt ist nun Eigentum des Börsenvereins. Es liegt auf der Hand und ist naturgemäß, daß der Börsenverein suchen wird, in irgend einer Weise auch bei dieser Gelegenheit beim Bezug des Börsenblattes, seine Mitglieder denjenigen gegenüber zu bevorzugen, welche nicht Mitglieder des Börsenvereins sind. Scheinbar soll dies auch geschehen. Sie sehen aus dem § 4, daß für die Mitglieder des Börsenvereins ein Abonnementspreis von 10 Mark festgesetzt ist, für die Nichtmitglieder ein Abonnementspreis von 15 Mark. Indessen, meine Herren, diese Bevorzugung ist wirklich nur eine scheinbare, rechnerisch erweist sie sich als nicht vorhanden. Wir Mitglieder des Börsenvereins können diese Vergünstigung nämlich nur dadurch erreichen, daß wir alljährlich einen Beitrag von 6 Mark zahlen, den die Nichtvereinsmitglieder eben nicht bezahlen; wir zahlen also tatsächlich $6 + 10 = 16$ Mark, mithin 1 Mark mehr, als die Nichtvereinsmitglieder für den Bezug des Börsenblattes zahlen.

Ferner scheint es mir konsequenter, wenn man dasselbe Prinzip, welches man bei dem Preis der Inserate angenommen hat, auch bei dem Preis des Abonnements selbst beibehält. Es ist das die Forderung des doppelten Preises. Es ist dann entschieden eine bescheidene Forderung, daß wir um so viel mehr nehmen, als ich beantrage. Es ist zwar sehr nett, wenn Menschen lebenswürdig nebeneinander gehen, indessen, meine Herren, eine zu weit gehende Lebenswürdigkeit hat auch ihre Schäden. Und daß wir gerade verpflichtet sein sollten, gegen diejenigen Buchhändler, welche sich nicht entschließen können, Mitglieder des Börsenvereins zu werden, in dieser Weise lebenswürdig zu sein, das kann ich nicht verstehen.

Es hat der Antrag auch noch einen anderen praktischen Grund. Wir in der Provinz haben eine Menge ganz guter Kameraden, die aber aus irgend welchen Bequemlichkeitsgründen glauben, sie hätten es nicht nötig, an unseren Bestrebungen teilzunehmen, und die auch dem Börsenverein fern bleiben. Es würde immerhin ein gewisser kleiner Druck durch die Erhöhung des Preises auch nach dieser Seite hin ausgeübt werden können.

Wenn Sie mich fragen, was die Folgen davon sein könnten, wenn Sie meinen Antrag annehmen, so würde entweder eintreffen, daß es keine Wirkung hat auf den Eintritt in den Börsenverein, die Herren belieben draußen zu bleiben und einen erhöhten Betrag für das Börsenblatt zu zahlen. Meine Herren, ich glaube, nach alledem, was wir heute schon über die Finanzen des Börsenvereins gehört haben, — so ganz unangenehm würde es den Börsenvereinsvorstand nicht berühren, wenn er — es sind jetzt 800 Nichtmitglieder — 800×5 Mark = 4000 Mark aus den Abonnementsgeldern mehr lösen würde. Oder es tritt das andere ein, daß die Herren, die noch außerhalb des Börsenvereins stehen, sich wirklich veranlaßt fühlen, nun dem Börsenverein beizutreten. Dann ist der Vorteil noch größer. Wir werden dann immerhin eine beträchtliche Zahl von mehreren Hunderten näher in unsere Arme ziehen und mit den Bestrebungen, die von seiten des Börsenvereins gepflegt werden, verbinden.

Ich sehe deshalb keinerlei Schaden, wenn Sie den Antrag annehmen, dagegen entschieden einen wirklichen Nutzen, und ich bitte Sie recht sehr, demselben freundlich zustimmen zu wollen. (Bravo.)

Herr Adolf Foerster-Leipzig: Meine Herren! Ich möchte Sie bitten, Absatz 3 dieser Bezugsbedingungen:

Die Mitglieder des Börsenvereins erhalten je ein Exemplar für den Jahrespreis von zehn Mark,
dahin abzuändern:

Die Mitglieder des Börsenvereins erhalten ein bis drei Exemplare zum Jahrespreis von je zehn Mark (statt nur ein Exemplar).

Und zwar möchte ich das dadurch begründen. Es giebt eine Anzahl größerer Geschäfte in Leipzig, in denen nicht ein, zwei, sogar mehrere Exemplare des Börsenblattes ausliegen; es giebt Handlungen, die sich beispielsweise, wie ich für meine Person, zu bibliographischen Zwecken des Börsenblattes bedienen, und da glaube ich, ist es für die Börsenvereinsmitglieder ganz berechtigt, dieses kleine Verlangen stellen zu können. Ich bitte Sie also statt »ein Exemplar« »ein bis drei Exemplare« sagen zu wollen.

Stellvertretender Vorsitzender: Wünscht jemand das Wort? Es scheint nicht der Fall. — Zu § 4 sind zwei Anträge gestellt worden: von Herrn Meißner-Elbing, in alinea 3 zu setzen:

Die Mitglieder des Börsenvereins erhalten je ein Exemplar für den Jahrespreis von zehn Mark, jedes weitere Exemplar für zwanzig Mark.

Herr Meißner-Elbing: Ich bitte ums Wort. Mein Antrag bezieht sich auf Absatz 4, auf Nichtvereinsmitglieder.

Stellvertretender Vorsitzender: Ich muß Herrn Meißner entgegen, in dem mir schriftlich vorliegenden Antrag steht ausdrücklich: »alinea 3«.

Herr Meißner: § 4, alinea 4.

Stellvertretender Vorsitzender: Hier steht aber 3. Nach der Motivierung wurde ich auch zweifelhaft, aber der Antrag liegt so vor. Es soll also heißen: in alinea 4.

Ferner ist ein Antrag gestellt worden von Herrn A. Foerster, in alinea 3 zu setzen:

Die Mitglieder des Börsenvereins erhalten ein bis drei Exemplare zum Jahrespreis von je zehn Mark.

Herr Franz Wagner-Leipzig: In meiner Eigenschaft als Schatzmeister des Börsenvereins, der die hauptsächlichste Aufgabe hat, das Vermögen des Vereins zu fördern, möchte ich mich für den Antrag des Herrn Meißner, den Bezugspreis des Börsenblattes für Nichtmitglieder auf 20 Mark zu erhöhen, aussprechen. (Bravo!) Für den anderen Antrag, je ein bis drei Exemplare zu 10 Mark, der allerdings eine Minderung der Einnahmen hervorbringen würde, möchte ich mich auch aussprechen, denn die Sache ist sehr geringfügig, es kommen überhaupt nur 72 Exemplare in Betracht, also bei der Ermäßigung um